

der philosophischen Erkenntnis nicht gelöst werden, weil diese immer in eine gesetzliche Erkenntnis und Gesetzesfrömmigkeit ausläuft, während nur die vom Evangelium inspirierte theologische Erkenntnis das eigentliche Problem des Menschen, nämlich: „Wie bekomme ich einen gnädigen Gott“, zur Lösung und Befriedung bringt. — Hier muß das kritische Referat enden, weil sich ihm der Raum versagt. Alles in allem begrüßen wir den Ertrag der Studien für die Aufhellung der innerprotestantischen Symbolik des 16.—18. Jahrhunderts, während wir für den „systematischen Strukturvergleich“ nach der römisch-katholischen Theologie herüber wesentliche Vorbehalte machen müssen.

J. Ternus S. J.

Häring, B., *Macht und Ohnmacht der Religion. Religionssoziologie als Anruf* (Studia Theologiae Moralis et Pastoralis, 1). gr. 8^o (447 S.) Salzburg 1956, O. Müller. 14.70 DM.

Der Redemptoristentheologe B. Häring hat sich durch sein vielbeachtetes Werk „Das Gesetz Christi“ einen Namen gemacht. Daß ihm über den Bereich der theoretischen Moraltheologie hinaus auch die Fragen der Pastoraltheologie und ihrer Hilfswissenschaften, zumal der Religionssoziologie, am Herzen liegen, hatte er durch eine Reihe kleinerer Veröffentlichungen bewiesen. In dem vorliegenden Buch, das als 1. Band der „Studia Theologiae Moralis et Pastoralis“ erscheint, werden die Vorarbeiten zu einem Grundriß der Religionssoziologie zusammengefaßt. Bei der führenden Stellung, welche deutsche Gelehrte wie E. Troeltsch, M. Weber, M. Scheler u. a. in der Grundlegung der Religionssoziologie gehabt haben, ist es verwunderlich, daß man sich in der deutschen katholischen Theologie diesen Fragen bislang so zögernd zugewandt hat. Sowohl in der theoretischen wie in der angewandten Religionssoziologie, der Soziographie, müssen wir heute im Ausland „in die Schule gehen“. Das zeigt die Literaturübersicht, welche H. den einzelnen Kapiteln seines Buches beigegeben hat. Es war also ein wirklich dringendes Anliegen, welchem dieses Werk entgegenkommt. Damit ist zugleich gesagt, daß H. Pionierarbeit zu leisten hat, die unter besonderen Gesetzen steht. Doch sei zunächst ein Überblick über den Inhalt des Werkes gegeben.

Die Einleitung (17—30) bemüht sich um die Wesensbestimmung der Religionssoziologie, wie sie H. vor Augen steht. Dem Leser wird bald klar, daß der Begriff hier in einem engeren Sinn genommen wird. Es geht nur nebenbei um das allgemeine Phänomen „Religion“, vielmehr geht es ganz konkret um das Christentum, genauer das katholische Christentum, das auf seine sozialen Bezüge und Möglichkeiten untersucht werden soll, d. h., es soll geklärt werden, in welchem Maß das realisierte Christentum von den konkreten Sozialverhältnissen und -beziehungen beeinflusst wird und wie es umgekehrt auf die verschiedenen sozialen Gebilde und Kräfte einwirkt. Nicht als ob Christentum in Soziologie aufgelöst werden sollte — das wäre jener Soziologismus, gegen den sich H. zu Recht verwahrt (21 f.). Wohl aber soll aus der vertieften Sicht seiner sozialen Verankerung der Pastoration und Mission wertvolle Hilfe geleistet werden. Damit ist deutlich, daß es H. nicht um bloße Theorie geht, sondern um eine durch und durch praktische Wissenschaft, die aber auf eine zuverlässige theoretische Basis angewiesen ist. Diese Basis wird einerseits durch die Erarbeitung der „Theologischen Grundfragen der Religionssoziologie“ geschaffen (= 1. Hauptteil: 31—86). Es geht dort um die Fragen, in welchem Sinn Religion Gemeinschaft ist und begründet (31—50), wie das Verhältnis von Reich Gottes und Welt (51—67) und dasjenige von Kirche und Staat (68—81) zu bestimmen ist. Endlich ist noch ein Kap. über die „Theologie des Milieus“ (82—86) angefügt. — Auf der anderen Seite basiert die angewandte Religionssoziologie auf dem sauberen Wissen um die Kernprobleme, mit denen es jede Form von Religionssoziologie zu tun hat. (NB Hier wird übrigens deutlich, daß H. wohl besser täte, wenn er sein Anliegen nicht kurz hin als „Religionssoziologie“ bezeichnen würde.) Demgemäß handelt der 2. Hauptteil von „Religion u. Gesellschaft im allgemeinen“ (90—133), von „Elite und Masse“ (135—198; ein besonders wichtiges Kapitel!) und von „Religion u. Staat, Wirtschaft und Kultur“ (200—316). Das Kapitel „Religion und Zeitgeist“ hat einen Ordensmitbruder von H., V. Schurr, zum Verfasser (317—363). — Der 3. Hauptteil handelt endlich von der „Religionssoziologie im Dienste der Seelsorge“, d. h. von den drei Phasen der Soziographie: Bestands-

aufnahme, Auswertung und Aktionsplan (368—430). Ein Stichwort- und Personenverzeichnis beschließt den stattlichen Band.

Im Rahmen dieser vielseitigen Thematik werden allenthalben ungemein aktuelle Dinge berührt, die das genaue Studium des Werkes für alle, die an der Erneuerung unserer Pastorationsmethoden interessiert sind, so notwendig macht. Es sei nur verwiesen auf das, was H. über die gemeinschaftbildende Kraft der gemeinsam gefeierten Liturgie sagt, wobei er mit Recht beifügt, daß darin die Rolle der gemeinsamen Sprache nicht zu überfordern ist (41 Anm. 1); ebenso auf die Ausführungen über die Anpassung der Kultformen und der theologischen Formeln an die Vorstellungswelt der einzelnen Völker und Zeiten und auf die Bemerkungen über die soziologischen Hintergründe der Sektenbildungen unserer Tage (120 ff.). Vor allem wird das, was im 3. Teil über die Methoden und Chancen der Soziographie gesagt wird, den meisten Lesern Neuland sein. — Wenn wir einige Desiderate anfügen dürfen, dann möchten wir vorher nochmals betonen, daß H. Pionierarbeit zu leisten hatte und daß deshalb manche Dinge nicht in letzter Reife vorgelegt werden konnten. Das ist auf dem Gebiet der Religionssoziologie um so begreiflicher, als hier die Herausarbeitung dessen, was ist, und dessen, was eigentlich sein sollte, immer Hand in Hand gehen muß, d. h., Phänomenologie, Axiomatik und Historie müssen gleichzeitig ins Spiel gebracht werden. Außerdem müssen die einzelnen Gebilde sowohl horizontal wie vertikal gesehen werden. Damit ist eine Vielfalt von Aufgaben gestellt, die ein einzelner unmöglich bewältigen kann. Und nun einige konkrete Hinweise: Bei der Konfrontierung von katholischer Liturgie und evangelischem Predigtgottesdienst (41) beachtet H. wohl zu wenig, daß für die Protestanten ihr Gottesdienst nicht „bloße Predigt“ ist; zu der damit angerührten Frage nach der Sakramentalität des Wortes vgl. H. Fries, Antwort an Asmussen (Stuttgart 1958) S. 18—42. — Die Weise, wie H. den christologischen Kämpfen des 4./5. Jahrhunderts einen soziologischen Hintergrund zuweist (74), erscheint gesucht (Nestorianer als Gegner der Einheit von geistlicher und weltlicher Gewalt der Kaiser; Monophysiten als Freunde des theokratischen Kaisertums?). — Die Darstellung des Anteils des Christentums an der faktischen Überwindung der Sklaverei ist wohl zu rosig geschildert (96). Hat nicht erst das von der Aufklärung angeschlagene Christentum hier die entscheidenden Schritte getan? Und bleibt nicht dies das Ärgernis, daß die Frommen früherer Zeiten sich gegen die sozialen Mißstände nicht energischer aufgelehnt haben? — Ähnlich hätte H. sich bei der Schilderung der segenspendenden Kraft des Christentums auf das menschliche Zusammenleben auch mit den Schattenseiten auseinandersetzen müssen (Intoleranz, Inquisition, Religionskriege usf.) (96 f.). Hier und auch sonst hat man bei H. den Eindruck, als würde bei dem, was kirchlicherseits geschieht, zu rasch das, was sein sollte, mit dem, was wirklich geschah, identifiziert. Der Leser hat ein Recht, zu erfahren, wie mühselig es gewesen ist und noch immer ist, bis die aus den veränderten Zeitumständen notwendigen Anpassungen erreicht wurden.

H. Bacht S. J.

Delpini, Fr., *Divorzio e separazione dei coniugi nel diritto romano e nella dottrina della chiesa fino al secolo V* (Scrinium theologicum, 5). gr. 8^o (138 S.) Torino 1956, Marietti. 1000.— L.

Diese zusammenfassende Monographie besteht aus drei Teilen. Im 1. Teil wird eine gedrängte Zusammenschau gegeben über die Auffassungen von der römischen Familie und der Ehescheidung im römischen Recht bis zum 1. Jahrhundert n. Chr. Im 2. Teil folgt eine Darlegung der Lehre über die Ehescheidung, wie sie sich in den Evangelien, den Kanones der Konzilien, den Papstbriefen und auch bei den abendländischen und morgenländischen Vätern bis zum 5. Jahrhundert findet. Dieser Teil schließt mit einem Kapitel über den Unterschied und den Gegensatz zwischen dem heidnischen Recht und der Lehre der Kirche. Im 3. Teil endlich geht es um den Einfluß, den die kirchliche Gesetzgebung auf das römische Recht in der Frage der Ehescheidung ausgeübt hat, und zwar vor allem in der nachklassischen Zeit, denn vorher oder auch während der klassischen Periode ließ sich bisher kaum etwas Genaueres über einen solchen Einfluß feststellen.